

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) begrüßt die Intention des Referentenentwurfes, die Vergütung der Betreuer so zu bemessen, dass eine qualitativ gute rechtliche Betreuung ermöglicht wird. Grundsätzlich können gestufte Fallpauschalen ein Lösungsweg sein. Auch werden die Schritte zur Dynamisierung der Vergütung positiv wenn auch noch nicht als ausreichend eingestuft.

Für die Zielgruppe der rechtlich zu betreuenden Menschen mit psychischen Erkrankungen sind aus Sicht der Aktion Psychisch Kranke noch folgende Aspekte zu bedenken.

1. Vorgegebene Kriterien zur Stufung der Fallpauschalen

Die vorgeschlagene Differenzierung nach stationären Einrichtungen/gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen und andere Wohnformen irritiert insofern, dass in den wesentlichen Rechtskreisen der Sozialgesetzgebung, die Teilhabe- und Pflegeleistungen regeln, andere Unterscheidung bestehen bzw. sich andere Unterscheidungen in jüngerer Zeit entwickelt haben.

So bleibt es bei der Pflegeleistung nach dem SGB XI bei dem Heimbegriff bzw. vollstationären Leistung (einrichtungsbezogene Vergütung) mit der Unterscheidung zur teilstationären Pflege und ambulanten Pflege. Das Bundesteilhabegesetz bzw. die damit einhergehende Reform des SGB IX wird zukünftig nicht mehr zwischen stationären und ambulanten Betreuungsangeboten unterscheiden, sondern die Betreuung wird von der Verpflegung und Unterkunft getrennt geleistet bzw. finanziert. Insofern wird die Begrifflichkeit der stationären Einrichtung entfallen. So wird es möglich sein, unterschiedliche Bedarfe an sozialer Betreuung bzw. Assistenz unabhängig vom Wohnort zu ermitteln und personenzentriert zu erfüllen.

Dies sollte aus Sicht der Aktion Psychisch Kranke auch Berücksichtigung bei der Personalbemessung in Bezug auf die rechtliche Betreuung finden. Die notwendige

Betreuungsintensität muss entscheidend sein und variiert auf Grund unterschiedlicher Auswirkungen der psychischen Erkrankung je nach Krankheitsbild, Schwere der Erkrankung und sozialem Umfeld. So wird die rechtliche Betreuungsintensität auch gerade in Bezug auf eine unterstützte Entscheidungsfindung in der Folge einer manischen Phase einer bipolaren Erkrankung oder einer akuten Psychose hoch sein, in anderen Krankheitsphasen und -bildern und je nach sozialem Umfeld geringer sein. Hier wird vorgeschlagen eine Stufung in Bezug auf den Grad der Betreuungsintensität zu wählen (gering, mittel, hoch). Eine lineare zeitliche Absenkung ist insofern problematisch, es sollte auch krankheitsbedingte höhere Intensitäten ermöglicht werden. Der vorgesehene geringere Aufschlag ab dem dritten Jahr wirkt sich daher gerade bei Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen nachteilig aus und wird auch nicht durch die vorgesehene Korrektur ab dem dritten Jahr auf Grund qualitativer Aspekte bedarfsgerecht ausgeglichen.

2. Gesonderte Pauschalen

Denkbar ist, das Instrument von gesonderten Pauschalen für Phasen der besonderen Betreuungsintensität ergänzend zu einer personenzentrierten, gestuften Systematik der Pauschalen zu nutzen. Hier können krankheitsbedingte Phasen der eingeschränkten Selbstbestimmung einschließlich fremd- und selbstgefährdendem Verhalten ein Anlass sein, da hier zur Zwangsvermeidung, zur unterstützten Entscheidungsfindung und zur Wiederherstellung der Selbstbestimmung erhöhte rechtliche Betreuungsbedarfe entstehen können. Gleiches gilt, wenn auf Grund eines komplexen Hilfebedarfs in Bezug auf soziale und rechtliche Betreuung die kontinuierliche Beteiligung an einer integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplanung bzw. an einer Teilhabeplanung nach dem SGB IX notwendig ist.

Gesonderte Pauschalen nur auf materielle oder finanzielle Rahmenbedingungen auszurichten, kann zu ungünstigen Steuerungseffekten führen. Der persönlichen Betreuung kommt besondere Bedeutung zu, wenn für die selbstbestimmten Entscheidungsfindung Unterstützung notwendig ist.

3. Fallzahlbegrenzung

Vereinzelte rechtliche Betreuer über 100 Betreuungen. Die Finanzierung sollte genutzt werden, eine Ausweitung der Zahl der Betreuten zu erschweren. Solch eine Begrenzung ist immer dann schwierig, wenn nicht zugleich qualitative Steuerungselemente - wie vorgeschlagen - stärker Beachtung finden. Sofern aber auch Unterscheidungen in der Betreuungsintensität erfolgen, ist eine Deckelung durchaus vor-

stellbar, um die Gefahr einer nicht ausreichenden Betreuungsleistung im Einzelfall (unterstützte Entscheidungsfindung kostet Zeit) auf Grund zu hoher Fallzahlen einzugrenzen.

4. Evaluation

Grundsätzlich wird begrüßt, dass das Gesetz innerhalb von fünf Jahren zu evaluieren ist. Allerdings bedingt der Zusatz „*insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der im Anhang festgesetzten Fallpauschalen*“ und dass die Dynamisierungsfrage nach Gesetzesbegründung im Vordergrund stehen soll, eine starke Fokussierung auf die Höhe der Vergütungssätze. Sinnvoll und unbedingt notwendig im Sinne einer lernenden Gesetzgebung ist es, auch die qualitativen Aspekte zu berücksichtigen. Gerade in Bezug auf die qualitative Steuerungswirkung der Stufung der Pauschalen bzw. gesonderter Pauschalen ist dies unabdingbar.

Bonn, den 06.02.2019